

## **Aufhebung von nicht mehr erforderlichen Aufstellungsbeschlüssen durch die Stadtverordnetenversammlung**

### **Erläuterung**

In den vergangenen Jahren sind aus unterschiedlichsten Gründen eine Reihe von Beschlüssen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschlüsse) nicht umgesetzt worden.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind Aufstellungsbeschlüsse u. a. wesentliche Voraussetzung für Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung städtebaulicher Planungsziele wie

- a) Beschluß über eine Veränderungssperre nach § 14 (1) BauGB
- b) die Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB
- c) die Zulassung von Bauvorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.

Sie stellen insofern ein Sicherungs- und Steuerungsinstrument im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Entsprechen die geplanten Objekte den städtebaulichen Zielen und sind nach § 33 oder § 34 BauGB genehmigt oder realisiert, besteht häufig kein Planbedarf mehr. Der Aufstellungsbeschluß sollte in diesen Fällen ebenso aufgehoben werden wie bei Plänen, deren Planungsbedarf aus anderen Gründen nicht mehr besteht.

Dies betrifft die in der Anlage 2 aufgeführten Aufstellungsbeschlüsse.

Der Beschluß über die Aufhebung der nicht mehr erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen und ortsüblich bekannt zu machen.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 25.06.2008